

Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse
Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl
Band: 21 (1996)
Heft: 2

Rubrik: Akteneinsicht wieder möglich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

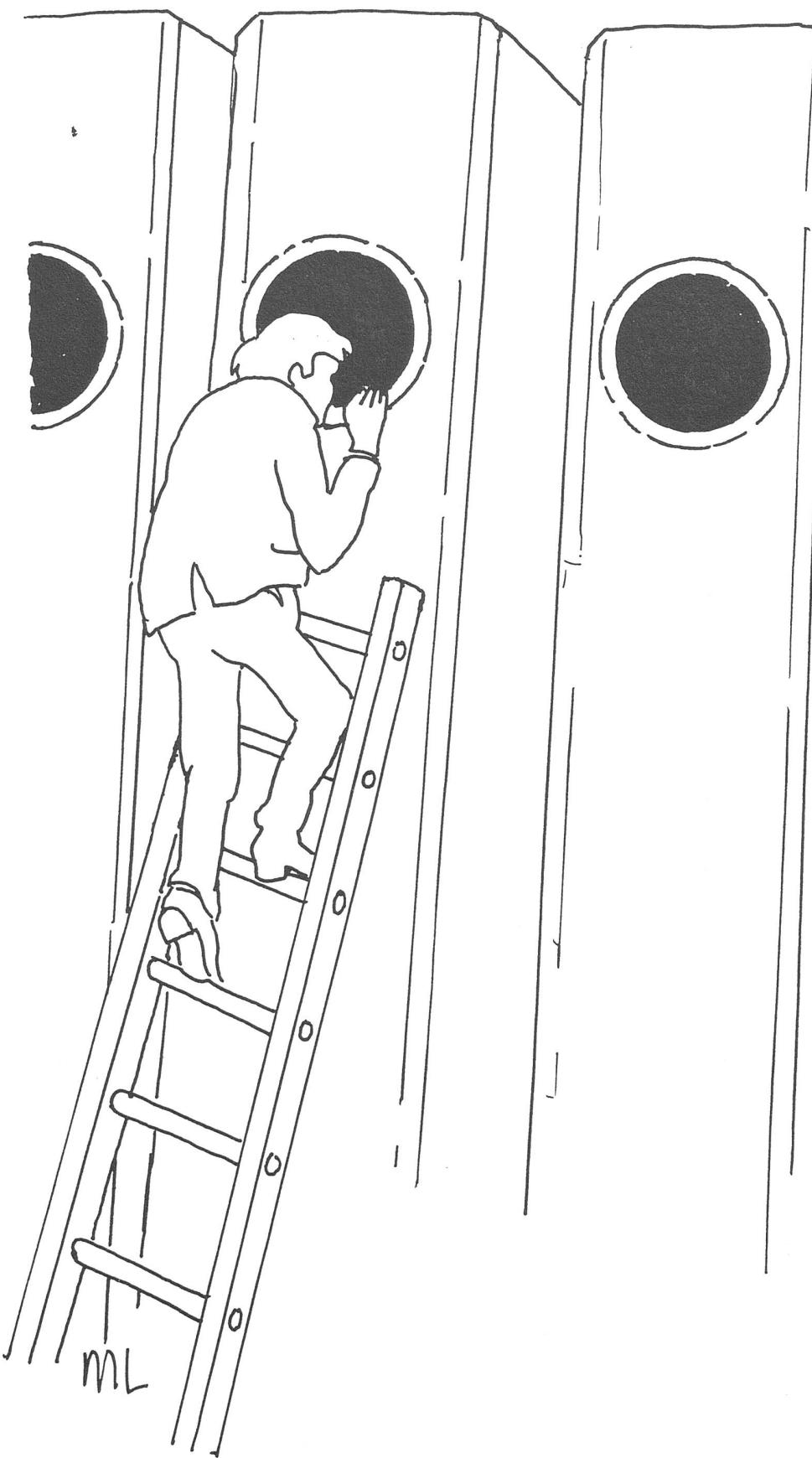
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jetzt
Akten-
einsicht
möglich



Akteneinsicht wieder möglich

Ab sofort können die Betroffenen der Aktion "Kinder der Landstrasse" im Bundesarchiv Einsicht in ihre Akten nehmen.

Die 1988 dem Bundesarchiv zur Aufbewahrung übergebenen Akten, welche von der Stiftung Pro Juventute angelegt wurden, gehören den Kantonen. Der Bund brauchte somit für die nach der Auflösung der Aktenkommission notwendige Wiederherstellung des Aktenzugangs das Einverständnis der Kantone. Nach verschiedenen Verhandlungen konnten sich alle Kantone einverstanden erklären, dass die im Bundesarchiv vorhandenen Akten dort als Depot dauernd aufbewahrt werden sollen und das Bundesarchiv selbst den Betroffenen Einsicht in diese Akten gewährt.

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat mit jedem einzelnen Kanton eine Vereinbarung abgeschlossen, in der festgehalten wurde, dass:

1. Die Direktbetroffenen jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Unterlagen im Bundesarchiv erhalten.
2. Allfällige Daten über weitere Personen in den Dossiers nicht weiter verwendet werden dürfen.
3. Die Betroffenen ihren Akten - sofern sie dies wünschen - eine schriftliche Berichtigung beifügen können, die vom

Bundesarchiv gemeinsam mit den betreffenden Dossiers aufbewahrt werden.

Das bedeutet, dass alle Betroffenen, welche erstmalig oder auch wiederholt Einsicht in ihre Akten nehmen wollen, sich **ab sofort schriftlich** beim Schweizerischen Bundesarchiv melden können. Das Bundesarchiv wird daraufhin prüfen, ob zu einer Person, die Einsicht in ihre Akten nehmen will, Unterlagen vorhanden sind, und im entsprechenden Fall mit den Betroffenen einen Termin vereinbaren, bei welchem diese ihre Akten im **Lesesaal des Bundesarchivs** einsehen können.

Das Bundesarchiv wird den Betroffenen auch behilflich sein, Akten, die bei den einzelnen Vormundschaftsbehörden der Gemeinden bzw. der Kantone aufbewahrt wurden, ausfindig zu machen.

Um dem Personenschutz der Betroffenen und ihrer Familien Rechnung zu tragen dürfen die im Bundesarchiv aufbewahrten Akten grundsätzlich nicht durch Drittpersonen eingesehen werden. Jedoch hat uns das Bundesamt versichert, dass es für nahe Verwandte möglich ist, Einsicht in die Akten ihrer Angehörigen zu erhalten.

